Pressemitteilung

Zum Urteil des Verwaltungsgerichtes in Sachen Flughafen: Schilda in Luxemburg

Das rezente Urteil zum Thema Flughafen bestätigt an und für sich nach Ansicht des Mouvement Ecologique Folgendes: Es oblag Umweltminister L. Lux bereits im März 2007 Lärmschutzmaßnahmen in Sachen Flughafen vorzuschreiben - dem Transportminister L. Lux obliegt es aufgrund eines neuen Gesetzes seit 1. August 2007, solche Lärmschutzmaßnahmen zu verordnen. Dennoch gibt es 2008 keinerlei Lärmschutzmaßnahmen und der Umwelt- und Transportminister zeigt sich stolz und zufrieden!!

Die Fakten: Der Mouvement Ecologique (und die Stadt Luxemburg) hatte beim Verwaltungsgericht Klage gegen die Betriebsgenehmigung des Umweltministers vom 16. März 2007 in Sachen Flughafen eingereicht. Dies, da diese Genehmigung keine Lärmgrenzwerte für die Lande-, Start- und Flugbewegungen der Flugzeuge festlegt. Die Genehmigung widerspreche demnach den Vorschriften des sogenannten Kommodo-Gesetzes, das Auflagen für den Schutz von Mensch und Umwelt vorschreibt.

Das Verwaltungsgericht aber urteilte nunmehr, dass seit in Kraft treten eines neuen spezifischen Gesetzes betreffend den Betrieb von Flughäfen (Gesetz vom 1. August 2007) die Regelung der Lärmbelastung dem Transportminister, und nicht mehr dem Umweltminister obliegt.

Der Mouvement Ecologique stellt hierzu Folgendes fest:

- Das Verwaltungsgericht bestätigt, dass zum Zeitpunkt als die Kommodo-Genehmigung vom Umweltminister erteilt wurde, dieser - entgegen der von ihm vor dem Gericht vertretenen Ansicht - die von den startenden und landenden Flugzeugen ausgehende Lärmbelastung hätte regeln müssen. Der Umweltminister spricht also nicht die Wahrheit, wenn er behauptet, das Gericht hätte die Gültigkeit seiner Genehmigung bestätigt. Das Gegenteil ist der Fall.

- Das Gericht vertritt allerdings die (nach dem Mouvement Ecologique falsche) Sichtweise, dass das genannte neue Gesetz vom 1. August 2007 die anfängliche Illegalität aus dem Wege geräumt habe, indem es die entsprechende Kompetenz vom Umweltminister Lux auf den Transportminister Lux übertragen habe. Das Gesetz vom 1. August 2007 befugt in der Tat den Transportminister dazu, dem Flugverkehr gewisse Einschränkungen zur Reduktion der Lärmbelastungen aufzuerlegen. Diese Interpretation des Gerichts ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique widersinnig – und in ihren Auswirkungen absurd. Umweltminister L. Lux behauptet ihm sei die Kompetenz zu Gunsten des Transportministers entzogen worden, dieser hat aber seine Kompetenzen nicht genutzt! Dies über ein Jahr nachdem die Kommodo-Genehmigung vom Umweltminister erteilt wurde – und ein Jahr nachdem das genannte Gesetz in Kraft getreten ist. Während dem steigen die Flugbewegungen an, der Schutz der Bürger ist nicht gegeben. Entsprechend wird der Mouvement Ecologique Berufung gegen das Urteil einreichen. Der Mouvement Ecologique bleibt der Überzeugung, dass es dem Umweltminister in der heutigen Situation weiterhin obliegt, im Rahmen der Kommodo-Inkommodo-Genehmigung dafür Sorge zu tragen, dass Lärmschutzmaßnahmen (und entsprechende Grenzwerte) vorgeschrieben werden.

Die politisch Verantwortlichen – und Ihnen voran der Umweltminister – sollten zudem erklären, wie das aktuelle Abhandensein jeglicher Schutzmaßnahmen mit dem, ironischerweise, auch im März 2007 in die Verfassung eingeschriebenen Umweltschutzgrundsatz zu vereinen ist. Artikel 11bis der Verfassung verfügt nämlich seither Folgendes "*L'Etat garantit la protection de l'environnement humain et naturel, en œuvrant à l'établissement d'un équilibre durable entre la conservation de la nature, en particulier sa capacité de renouvellement, et la satisfaction des besoins des générations présentes et futures*". Offensichtlich ist die Politik nicht sonderlich um Glaubwürdigkeit besorgt!!

- Fakt ist zudem: der Umweltminister hat die Pflicht im Rahmen einer Kommodo-Inkommodo-Genehmigung klare Grenzwerte und Auflagen vorzuschreiben. Bei dem nun angeführten Gesetz vom 1. August 2007 betreffend Flughäfen sind die Vorgaben viel weniger deutlich: insbesondere indem es dem Transportminister zwar das Recht zugesteht gewisse Einschränkungen zu erlassen, dies jedoch dem Transportminister nicht unbedingt zur Pflicht macht. Außerdem: es ist Schilda, wenn ein Transportminister den Schutz von Mensch und Umwelt durch den Flugverkehr regeln soll. Dies ist offensichtlich die Kompetenz eines Umweltministeriums. Hier wird der Bock zum Gärtner gemacht. Der jetzige Istzustand – bestehend aus dem Abhandensein jeglicher Schutzmaßnahmen – verdeutlicht dies aufs Extreme.

- Der Umweltminister verweist darauf, Besserung trete durch die Erstellung von Lärmplänen ein (diese müssten übrigens seit langem vorliegen). Hier ist folgendes zu sagen: diese werden aufgrund der Flugdaten aus dem Jahre 2006 festgelegt, dabei sind seither die Flugbewegungen angestiegen und sie werden weiter ansteigen. Diese Lärmpläne stellen außerdem bei weitem nicht denselben Schutzstatus dar, wie die Auflagen einer Betriebsgenehmigung. Während die Lärmkarten rückblickend auf 2006 versuchen, Ideen für morgen zu entwickeln, schreibt das Kommodo-Gesetz in der Tat zwingende Auflagen für die Entwicklung einer Anlage vor. Statt Normen, statt klarer Vorgaben … allgemeine Aktionspläne. Diese Vorgehensweise ist nicht tragbar. Außerdem : vom Plan bis zur Umsetzung ist ein weiter Weg … bis dahin wird die Lärmbelastung weiter zunehmen.

Wie auch immer die juristischen Debatten weitergehen werden: auch angesichts der Klimaproblematik (der Flugverkehr soll in Zukunft in der Klimadebatte stärker Berücksichtigung finden), steigender Energiepreise, den Plänen einer weiteren Bebauung im Einzugsgebiet des Flughafen (siehe z.B. Ban de Gasperich) stände es der Regierung gut zu Gesicht, in Sachen Flughafen endlich für klare Verhältnisse zu sorgen.

Ein anderer Aspekt des Urteils des Verwaltungsgerichtes stellt jedoch für den Mouvement Ecologique quasi einen Meilenstein in der Geschichte der Umweltbewegung in Luxemburg dar. Bis dato, wurde dem Mouvement Ecologique in derartigen Belangen immer das Klagerecht verwehrt ! Das Verwaltungsgericht sorgte – auch aufgrund der sogenannten Aarhus-Konvention – für eine neue Jurisprudenz. Trotz aller Einwände des Staates(!) : Der Mouvement Ecologique und andere Umweltorganisationen werden in Zukunft über das Klagerecht verfügen ! Eine Entwicklung, die der Mouvement Ecologique ausdrücklich begrüßt.

Mouvement Ecologique